

Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 3 K 65/22

Würzburg, 11.07.2023



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 14.12.2023	09:00 Uhr	B001, Sitzungs- saal	Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Würzburg von Kürnach

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Kürnach	2260/17	Gebäude- und Freifläche	Neubergstr. 28	0,0601	7103

Kürnach ist eine Gemeinde im unterfränkischen Landkreis Würzburg.

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Talseitig zweigeschossiges, hangseitig eingeschossiges Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung im Untergeschoss sowie ausgebautem Dachgeschoss (Wohnfläche Hauptwohnung ca. 181 m², Wohnfläche Einliegerwohnung ca. 33 m²);

nicht unterkellerte, eingeschossige PKW-Doppelgarage mit Flachdach im südöstlichen Grundstücksbereich;

Baujahr Wohnhaus und Garage ca. 1974;

Erneuerung der Heizzentrale im Wohnhaus ca. 1990 (ölbefeuerte Warmwasser-Pumpenheizung);

Photovoltaikanlage als Aufdach-Anlage (Wert nicht im Verkehrswert enthalten);

insgesamt nicht ungepflegtes, solide errichtetes Gebäude ohne wesentliche Mängel oder Schäden;

Immobilie - lt. Angabe - seit zwei Jahren leerstehend bzw. ungenutzt, d.h. Mietverhältnisse bestehen nicht.

Im Übrigen wird auf die ausführliche und differenzierte Darstellung im Gutachten verwiesen.

Verkehrswert:

483.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 23.11.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.